Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 9.

(Nr. 11855.) Gesetz über die Ermächtigung des Justizministers zu vorübergehenden Maßnahmen auf dem Gebiete der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt aus Anlaß der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 6. Februar 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Der Justizminister wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Dienstaufsicht und die Ausübung der Disziplinargewalt

1. über die Richter und die nichtrichterlichen Beamten der Justizverwaltung aus den abgetretenen Gebieten, solange sie nicht versetzt worden sind, und
2. soweit durch den Justizminister auf Grund von Artikel 1 § 2 des Gesetzes über die Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags vom 19. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 115) bezüglich einzelner Gerichte eine zeitweilige Anordnung getroffen worden ist,

einstweilig zu regeln.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Ausgegeben zu Berlin den 8. März 1920.

(Nr. 11856.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten des der Glückauf-Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwertung in Lichtenau, Kreis Lauban, gehörigen Braukohlenbergwerkes Konsolidierte Vereinsglück-Grube bei Geibsdorf und Ober Lichtenau. Vom 18. Februar 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Glückauf-Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwertung in Lichtenau, Kreis Lauban, zur Errichtung einer Förderschachtanlage für ihr Braunkohlenbergwerk Konsolidierte Vereinsglück-Grube bei Geibsdorf und Ober Lichtenau im genannten Kreise durch Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 6. Februar d. Js. verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 18. Februar 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
Oeser. Stegerwald.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 4. November 1919, betreffend die Verlängerung des dem Elektrizitätsverbande Stade für den Bau einer Starkstromfernleitung in den Regierungsbezirken Stade und Lüneburg verliehenen Enteignungsrechts, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Stade Nr. 49 S. 273, ausgegeben am 6. Dezember 1919, und
   der Regierung in Lüneburg Nr. 50 S. 344, ausgegeben am 13. Dezember 1919;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 24. November 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., für den Bau von vier elektrischen Doppelfreileitungen, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 2 S. 10, ausgegeben am 10. Januar 1920 (vgl. Bekanntmachung S. 42 Nr. 1).

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.